

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) nun aber gerade der Gesetzgeber Gelegenheit, diese Organisationsentscheidung durch redaktionelle Anpassung des Gesetzes nachzuzeichnen und damit auch die Abgrenzung zwischen verfassungsmäßiger Organisationsgewalt des Ministerpräsidenten und der Gesetzgebungskompetenz dieses Landtags zu bestätigen.

Die Befassung des Landtags mit den streitigen Vorschriften entspricht gerade dem Begehren, wie es die CDU-Fraktion dem Verfassungsgerichtshof gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Dem prozessualen Begehren der CDU-Fraktion wird mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zumindest für das Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung entsprochen.

Dabei lasse ich ausdrücklich die Frage offen, ob dieses prozessuale Begehren materiell-verfassungsrechtlich begründet ist oder nicht. Denn darüber, meine Damen und Herren, wird der Verfassungsgerichtshof entscheiden.

Insgesamt ist deshalb kein vernünftiger Grund vorhanden, mit Rücksicht auf die Organklage der Oppositionsfraktion von einer Verabschiedung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs hier und jetzt Abstand zu nehmen. - Vielen Dank.

(B) (Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Herr Moron hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Edgar Moron (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion hat beantragt, eine dritte Lesung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen. Das ist ihr gutes Recht.

Ich beantrage namens der SPD-Fraktion, die Tagesordnung von morgen um den entsprechenden Tagesordnungspunkt einer dritten Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung zu ergänzen und dies als letzten Tagesordnungspunkt zu behandeln. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN - Heinz Hardt [CDU]: Das müssen wir morgen bereden, nicht heute! - Edgar Moron [SPD]: Nein, morgen ist es zu spät!)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe die Beratung.**

Ich lasse **abstimmen**, erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/3595**. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **abgelehnt**.

Ich lasse zweitens über den **Gesetzentwurf** abstimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 12/3554** den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. - Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **angenommen**.

Meine Damen und Herren! Die von der Fraktion der CDU gemäß § 81 der Geschäftsordnung beantragte dritte Lesung des Gesetzentwurfs ist zwingend. Sie findet statt, wenn sie von einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder des Landtags beantragt wird. Die Fraktion der SPD hat durch ihren Geschäftsführer eben gemäß § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung beantragt, die **Tagesordnung der morgigen Sitzung** um die dritte Lesung des Entwurfs zu **ergänzen**.

Ich lasse jetzt hierüber abstimmen. Wer stimmt dieser Änderung der Tagesordnung von morgen zu? - Wer stimmt dagegen? - Damit ist der Antrag auf Änderung der morgigen Tagesordnung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **angenommen**. Die Tagesordnung der morgigen Sitzung wird um diesen Punkt ergänzt. Er wird im Anschluß an die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999 aufgerufen.

Ich rufe nun auf:

7 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3428 (Neudruck)

(C)

(D)

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

- (A) Beschlussempfehlung und Bericht
 des Hauptausschusses
 Drucksache 12/3534

 zweite Lesung

Für die SPD-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Moron das Wort.

Edgar Moron (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Haushaltssicherungsgesetz ist die Änderung der Beihilfenverordnung vorgesehen, um für diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eine Beihilfe erhalten, die Regelungen der Kostendämpfungspauschale gelten zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß auch für diejenigen Mitglieder des Landtages, die die Beihilfe in Anspruch nehmen - es sind nicht alle, es ist nur ein Teil -, dann, wenn sie denn Beihilfe bekommen, selbstverständlich auch negative Veränderungen gelten und geltend gemacht werden müssen. Dies hat genauso zu geschehen, wie wenn die Veränderungen im positiven Sinne sind.

- (B) Da dies aber im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungsgesetz nicht geregelt werden kann, sondern solche Fragen nur im Rahmen des Abgeordnetengesetzes vom Landtag selbst geregelt werden können, haben die beiden Koalitionsfraktionen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, einen Entwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes eingebracht. Darüber haben wir auch im zuständigen Ausschuß diskutiert und abgestimmt.

Es ist völlig klar, daß diejenigen Abgeordneten, die einen Zuschuß zu ihrer Krankenversicherung erhalten, beispielsweise weil sie in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in den Ersatzkassen freiwillig versichert sind, die entsprechenden Eigenleistungen bei Medikamenten und dergleichen mehr zu bezahlen haben. Demnach muß es ebenso völlig klar sein, daß diejenigen Abgeordneten, die nicht diesen Krankenkostenzuschuß erhalten, sondern die Beihilfe in Anspruch nehmen, auch von diesen Regelungen betroffen sein müssen.

Es stellt sich natürlich die Frage: Wie werden die Abgeordneten eingestuft? Das Gesetz sieht eine mehrfache Stufung der Beträge, die der einzelne im Rahmen der Beihilfe selbst zu tragen hat, vor. Wir haben uns darauf verständigt, die Stufe 3 zu

wählen. Diese Stufe 3 ist eigentlich viel zu hoch im Vergleich zu dem, was die Abgeordneten des Landtages an Diäten erhalten. Diese von uns vorgesehene Stufe mit einem jährlichen Betrag von 600 DM ist normalerweise für Beamte der Besoldungsgruppen von A 16 bis B 4 vorgesehen. Jede Kollegin und jeder Kollege weiß, daß eine solche Bezahlung weit von dem entfernt ist, was wir tatsächlich bekommen. Um aber ein deutliches Zeichen zu setzen und darüber keine weitere Debatte herbeizuführen, haben wir gesagt: Das wollen wir aber dennoch akzeptieren.

Im Rahmen der weiteren Diskussion ist auch darüber entschieden worden, daß für die Vizepräsidenten der Betrag von 800 DM jährlich und für den Präsidenten des Landtages der Betrag von 1 000 DM jährlich als Selbstbeitrag zu finanzieren wäre.

Als weiteres Problem ist die Behandlung von ehemaligen Abgeordneten des Landtages und deren Hinterbliebenen aufgetaucht. Diese erhalten eine sehr viel geringere Versorgung. Das ergibt sich aus dem Abgeordnetengesetz. Entsprechend mußten die Beträge, die diese Abgeordneten selbst im Rahmen der Beihilfe zu bezahlen haben, angepaßt werden. Dies haben wir als Änderungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Frau Präsidentin, wir bitten, die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses heute zur Abstimmung zu stellen.

Die heutige Beratung ist insofern von Bedeutung, als daß wir damit von vornherein klarstellen wollen, daß, wenn jetzt durch das Haushaltsgesetz und das Haushaltssicherungsgesetz finanzielle Belastungen auf die Beamten oder diejenigen im öffentlichen Dienst, die Beihilfe in Anspruch nehmen, zukommen, dies zum gleichen Zeitpunkt auch für die Mitglieder des Landtages gilt. Dies ist ein Ausdruck von Selbstverständlichkeit und Gerechtigkeit. Das wollten wir durch diesen Gesetzentwurf, den wir bitten, in zweiter Lesung zu verabschieden, dokumentieren. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat für die CDU-Fraktion Herr Kollege Hardt.

Heinz Hardt (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im November 1998

(C)

(D)

(Heinz Hardt [CDU])

(A) haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf vorgelegt, um eine Angleichung an die neue nordrhein-westfälische Beihilfenverordnung vorzunehmen. In der ersten Lesung habe ich für die CDU-Fraktion erklärt, daß wir für den Fall, daß dieser Gesetzentwurf im Plenum eine Mehrheit findet, mit der Bemessungshöhe von 600 DM pro Jahr für Abgeordnete einverstanden sind.

Im Beratungsverfahren ist man unserer Anregung gefolgt, daß ausgeschiedene Abgeordnete aufgrund ihrer unterschiedlich langen Zugehörigkeit zum Landtag und damit ihren unterschiedlich hohen Bezügen auch prozentual unterschiedlich für die Beihilfenregelung herangezogen werden. Der von der Landesregierung ursprünglich vorgesehene einheitliche 70%ige Anteil der Kostendämpfungspauschale für Ruhestandsbeamte ist auf Abgeordnete, die unterschiedliche Zugehörigkeiten zum Landtag vorweisen, nicht anwendbar.

Also: Nur wer 75 % seiner Versorgungsansprüche nach zwanzig Jahren Zugehörigkeit zum Landtag erhält, der soll diese Kostenpauschale in vollem Umfang tragen. Dies geht aus den in der Drucksache 12/3534 wiedergegebenen Beschlüssen des Ausschusses zu § 20 Abs. 1 Buchst. c des Abgeordnetengesetzes hervor.

(B) Hinsichtlich der Wahlleistungen im Krankenhaus werden ab dem 1. Januar 1999 wie bei den Beamten Zuzahlungen bei Zweibettzimmern von 30 DM pro Tag und bei Chefarztbehandlungen von 20 DM fällig. Beide Entgelte gelten - auch für Abgeordnete - höchstens für die Dauer von dreißig Tagen.

Das alles kann uns allerdings nicht bewegen, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. Die im Haushaltssicherungsgesetz vorgesehene Kostendämpfungspauschale ist so für die Beamten nicht hinnehmbar. Zwar müssen auch gesetzlich versicherte Arbeitnehmer eine Kostendämpfungspauschale leisten. Jedoch gilt diese nur bei der Zuzahlung auf Medikamente. Die nordrhein-westfälische Lösung geht jedoch weiter und verlangt eine Zuzahlung auch für Arzt- und Laborkosten. Somit findet in Nordrhein-Westfalen zwischen den Beamten und den gesetzlich versicherten Arbeitnehmern keine Gleichbehandlung statt. Die CDU-Landtagsfraktion hat die Regelungen des Bundes und der einzelnen Bundesländer geprüft. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die Regelungen des Landes Baden-Württemberg wohl die angemessenste Lösung ist.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, daß nach den Erfahrungen des Landes Bayern, das die Medikamentenzuzahlungen entsprechend den Regelungen für die gesetzlichen Krankenversicherungen nicht als beihilfefähige Aufwendungen betrachtet, die durchschnittliche Eigenbelastung pro Beihilfeberechtigten maximal 150 DM pro Jahr ausmacht. Vergleicht man diese Regelung mit der nordrhein-westfälischen, zahlen unsere Beamten ein Vielfaches. Das lehnen wir ab. Denn ein Sonderopfer der Beamten über das Haushaltssicherungsgesetz, welches morgen mit der Mehrheit von SPD und GRÜNEN verabschiedet wird, ist für die CDU-Fraktion nicht akzeptabel.

(Beifall bei der CDU)

Folglich lehnen wir den vorgelegten Gesetzentwurf ab. Er ist nach unserer Auffassung absolut nicht sozial ausgewogen. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun Herr Kollege Appel das Wort.

Roland Appel (GRÜNE)*: Frau Präsidentin! Liebe Männer und Frauen hier im Parlament! Ich finde, daß der Kollege Moron das inhaltlich Richtige zu diesem Gesetzentwurf gesagt hat. Dem muß man nicht viel hinzufügen, außer daß natürlich die CDU meines Erachtens völlig neben der Tagesordnung steht. Wir reden nämlich heute nicht über das Haushaltssicherungsgesetz, Herr Kollege Hardt, sondern über die Beihilferegulation, die wir als Abgeordnete uns in dem Moment, wo wir Beamten etwas zumuten, auch zumuten. Das finde ich richtig.

Hier von sozialer Unausgewogenheit zu sprechen,

(Zurufe von der CDU)

das ist Opportunismus gegenüber der Beamtenschaft. Sie versuchen, sich da anheischig zu machen. Das ist in der Sache überhaupt nicht begründet. Wenn Sie das durchrechnen und zu dem von Ihnen vorgetragenen Ergebnis kommen, dann machen Sie wieder eine kleine Milchjungenrechnung auf, Herr Hardt. Das machen wir nicht mit.

(C)

(D)

(Roland Appel [GRÜNE])

(A) Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Hauptausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung, den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist damit der **Gesetzentwurf Drucksache 12/3428 (Neudruck)** in zweiter Lesung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

8 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf

(B) der Fraktion der SPD und
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3467

in Verbindung damit:

**Bericht des Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen nach § 23 des Abgeordnetengesetzes**

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 12/3384

Beschlußempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 12/3535

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3507

zweite Lesung

Ich **eröffne die Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Moron das Wort.

(C) **Edgar Moron (SPD):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute über eine Frage zu entscheiden, die immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussion ist: über die Frage, wie hoch die Diäten und die Entschädigung für die Mitglieder des Landtages sein dürfen.

Diese wirklich komplizierte und die Öffentlichkeit manchmal sehr stark beschäftigende Frage ist Mitte der 70er Jahre vom Bundesverfassungsgericht ausführlich diskutiert und anschließend entschieden worden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1975 klar festgestellt: Die Entscheidung, wie hoch die Abgeordnetenentschädigung sein darf, kann dem Parlament niemand abnehmen. Diese Entscheidung muß das Parlament alleine treffen. Diese Entscheidung hat mit voller Transparenz zu erfolgen. Das, was das Parlament hier will, muß für jeden Bürger nachvollziehbar sein.

Man hat damals nichts über die Höhe der Entschädigung gesagt, sondern nur, daß die Entschädigung so gestaltet sein muß, daß sie auch denjenigen, die über kein weiteres Einkommen verfügen, eine der Abgeordnetentätigkeit angemessene Alimentation zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten gewährleistet.

(D) Im weiteren Vollzug dieses Bundesverfassungsurteils hat es eine Fülle von Kommissionen und Sachverständigenengremien gegeben, die darüber beraten haben, wie denn nun eine solche Abgeordnetenentschädigung im einzelnen ausgestaltet werden kann. Der Deutsche Bundestag und der Landtag von Nordrhein-Westfalen haben dann 1979 das Verfahren in Abgeordnetengesetzen in detail geregelt.

Gemäß § 23 dieses, wie gesagt, 1979 verabschiedeten Abgeordnetengesetzes hat der Präsident dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Höhe der Entschädigung, der Kostenpauschalen und der sonstigen Leistungen, die Abgeordnete und ihre Mitarbeiter erhalten, und zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung vorzulegen. Seinem Vorschlag hat er die Zahlen des Statistischen Landesamtes zugrunde zu legen, und zwar die Zahlen über die Lohn- und Gehaltsentwicklung, über die Einkommensentwicklung insgesamt, über die Entwicklung der Einzelhandelspreise und über die Steigerung der Lebenshaltungskosten. Dies alles zusammen ergibt dann ein Zahlengeflecht, aus dem heraus er seine Empfehlung an den Landtag ausspricht. Der Landtag hat anschließend